

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Marktes Sulzberg
vom 06.12.2001**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt der Markt Sulzberg folgende Satzung:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Sulzberg vom 06.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Gebiete

1. Sulzberg
2. Moosbach
3. Ottacker
4. Albis
5. Auf'm Buch
6. Geiger Hs.Nr. 4
7. Graben
8. Hinter'm Buch
9. Lanzenberg
10. Moos
11. Öschle
12. Ried
13. See
14. Untergassen
15. Untermoos
16. Winkel

einen Beitrag.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zu einem Geschoßflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Garagen werden nicht herangezogen, solange sie keinen Anschluss an die Schmutzwasserleitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 11. Juni 2008

Markt Sulzberg

T. Hartmann
1. Bürgermeister